



Satzung des ESV München e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **ESV München e. V.**
- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München im Band 37, Nr. 93, VR 4386 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Das Vereinslogo ist wie folgt:



§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - g) Angebote zur Kinder-, Hausaufgaben-, Ganztages-, Ferienbetreuung etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), München
 - b) des Verbandes Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V. (VDES), Frankfurt/Main
 - c) verschiedener Sportfachverbände
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) sonstigen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5) Sonstige Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt und sind beispielsweise Kursteilnehmer, Sondergruppen und zeitlich befristete Übungsleiter.
- 6) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit der Ernennung zum/zur EhrenpräsidentenIn kann ein aus dem Amt scheidende/r PräsidentIn für langjährige hervorragende Verdienste um den Verein geehrt werden. Er/sie ist damit gleichzeitig Ehrenmitglied.
- 7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher (Post, Email, Telefax, online u.ä.) Mitglieder-Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied erhält nach Entscheidung eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sofern dies die Kapazität der Anlagen zulässt. Bei einzelnen Abteilungen ist eine Begrenzung der Zahl der neu aufzunehmenden Mitglieder möglich. Ein solcher Abteilungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche, unterschriebene Erklärung des Mitglieds bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(n) gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 15.11. des Jahres erklärt werden.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- 4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für die anderen Mitglieder ergeben oder
 - die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch einen Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4) Das Präsidium entscheidet mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6) Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vereinsratssitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Zum Innenverhältnis Verein Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen, die ordentlichen Mitglieder unter Beachtung der Geschäfts- und Abteilungsordnungen ihren Sport auszuüben und dabei das sportliche Angebot und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Für außergewöhnliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Vereinszugehörigkeit werden die Mitglieder geehrt.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
- 4) Es sind Beiträge an den Verein, die jeweiligen Abteilungen oder Gruppen sowie Aufnahmegebühren zu leisten. Für besondere sportliche Aktivitäten oder Vereinseinrichtungen können vom Präsidium unter Beteiligung der jeweiligen Abteilung oder Gruppe Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Benutzer- oder Eintrittsgebühren bei Sportveranstaltungen festgelegt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Personen- oder Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Entsprechendes gilt auch für die in § 4 genannten weiteren Ordnungen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- 4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Präsidium herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Präsidiums hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Vereinsratssitzung anzurufen.

D. Die Aufgabenverteilung im Verein

§ 12 Organe des Gesamtvereins

- 1) Die Organe des Gesamtvereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) das Präsidium nach § 26 BGB.
- 2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die Organe des Gesamtvereins sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und besteht aus folgenden Teilnehmern:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsrats,
 - b) den Delegierten der Abteilungen nach folgendem Schlüssel:
 - bis 50 ordentliche Mitglieder: 2 Delegierte
 - für jede weiteren angefangenen 50 ordentliche Mitglieder: 1 Delegierter
 - insgesamt höchstens 8 Delegierte,
 - c) alle Ehrenmitglieder.
- 2) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder bei Verhinderung für die Delegiertenversammlung aus triftigem Grund tritt an diese Stelle der/die gewählte Ersatzdelegierte.
- 3) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten in gleicher Anzahl werden für jeweils zwei Jahre von den Abteilungsversammlungen gewählt. Stichtag zur Bemessung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres ihrer Wahl. Die Zahl der Delegierten bleibt für die Wahlperiode unverändert. Sie sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- 4) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie ist bis spätestens 30.04. einzuberufen.
- 5) Auf Beschluss des Präsidiums, des Vereinsrates oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 6) Die Einberufung aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich (Post, Email, Telefax, online u.ä.) durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin. Außerdem sind Zeitpunkt und Tagesordnung ebenfalls drei Wochen vorher allen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben (z.B. durch Aushang, Veröffentlichung in der Vereinszeitung).
- 7) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt bei der Delegiertenversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge (so genannte Dringlichkeitsanträge) werden nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, sind unzulässig.

- 8) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der PräsidentenIn, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Weitere Einzelheiten werden vom Vereinsrat in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Präsidiums
- 3) Kenntnisnahme des vom Präsidium aufgestellten und vom Vereinsrat beschlossenen Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- 5) Wahl der Kassenprüfer und Referenten
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
- 8) Wahl von Ehrenpräsidenten mit Stimmrecht im Präsidium
- 9) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
- 10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 11) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.

§ 15 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Abteilungsleitern oder einem gewähltem Stellvertreter
 - c) den EhrenpräsidentenInnen
 - d) dem/der ReferentenIn für Frauensport
 - e) dem/der ReferentenIn für Jugendsport
 - f) dem/der ReferentenIn für Pressearbeit
 - g) den Kassenprüfern
- 2) Sitzungen des Vereinsrats werden vom Präsidium in der Regel alle drei Monate, im übrigen so oft, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, einberufen und geleitet.
- 3) Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Präsidiums bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeiten
 - b) Beschlussfassung über die nach dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - d) Festsetzung der Nutzungsbelegung der vereinseigenen Anlagen
 - e) Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
 - f) Kommissarische Berufung von Mitgliedern der Vereinsorgane
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen nach der Ehrenordnung
 - h) Entscheidung über Widerspruch gegen die Löschung der Mitgliedschaft
 - i) Entscheidung über Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Beschlussfassung über vertragliche Verpflichtungen gem. Finanz- und Beitragsordnung
- 4) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Umlaufbeschlüsse können in sinngemäßer Übereinstimmung mit § 20 Nr. 2 in einer Geschäftsordnung vorgesehen werden.
- 5) Weitere Einzelheiten über Beschlussfassung, Abwicklung der Vereinsratssitzungen usw. enthält die Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium

- 1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) sechs gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern,
 - c) ggf. den gem. § 14 Nr. 8 gewählten Ehrenpräsidenten mit Stimmrecht
- 2) An den Präsidiumssitzungen können der/die Ehrenpräsident/en beratend teilnehmen.

- Ehrenpräsidenten, die durch Wahl der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gem. § 14 Nr. 8 gewählt wurden, nehmen als stimmberechtigtes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil.
- 3) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins; sie dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 - 4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
 - 5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme.
 - 6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die PräsidentenIn, bei dessen/deren Verhinderung von einer Stellvertretung, einberufen.
 - 7) Die Präsidiumsmitglieder sind (neben ihrer aktiven Mitgliedschaft) mit ihrer Wahl durch die Delegiertenversammlung geborene Mitglieder in allen Abteilungen des Vereins unter Befreiung von den Beitragspflichten.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- 1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anstellung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, einschließlich der Trainer und Übungsleiter sowie die Dienstaufsicht darüber
 - b) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - c) Information des Vereinsrats und der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vereinsrats
 - f) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 - g) Festsetzung der Gruppenbeiträge und Vereinsbeiträge der sonstigen Mitglieder
 - h) Zustimmung oder Zurückweisung von Abteilungsbeiträgen und Begrenzung der Anzahl der Abteilungsmitglieder
 - i) Neufassung der in dieser Satzung vorgesehen Ordnungen und Vorlage zur Beschlussfassung beim Vereinsrat
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - l) Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - m) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, wobei jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB darstellen.

§ 18 Referenten für Frauensport, Jugendsport und Pressearbeit

- 1) Die Referenten für Frauen- und Jugendsport haben die Aufgabe, die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Frauen bzw. Jugendlichen und Kindern im Sinne dieser Satzung zu vertreten. Der/die ReferentIn für Pressearbeit betreut die Informationsarbeit innerhalb des Vereins und nach außen.
- 2) Die Wahl der Referenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Verein ist zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Sie oder wesentliche Teile davon können mit Zustimmung des Vereinsrats eingerichtet oder wieder aufgelöst werden.
- 2) Die Abteilungen können ihre Angelegenheiten durch eigene Abteilungsordnungen regeln, die jedoch nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung und den hierzu erlassenen sonstigen Ordnungen stehen dürfen. Diese Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.
- 3) Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb innerhalb ihrer Abteilung selbständig und verkehren in dieser Angelegenheit mit ihren Fachverbänden unmittelbar. Für die Abwicklung des Sport- und Übungsbetriebes ist jedoch der vom Verein festgelegte Übungsplan maßgebend.
- 4) Organe der Abteilung sind
 - a) die Abteilungsversammlung,

- b) die Abteilungsleitung.
- 5) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Alle Abteilungsmitglieder sind hierzu in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Veröffentlichung in der Vereinszeitung, Internetseite des Vereins/der Abteilung) mit 14-tägiger Frist einzuladen.
- 6) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung und des Abteilungskassiers
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
 - e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
 - f) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und Abteilungsumlagen und Einholung der Zustimmung des Präsidiums
 - g) Festsetzung der Zahl neu aufzunehmender Mitglieder und Einholung der Zustimmung des Präsidiums
 - h) Antrag an das Präsidium auf Ausschluss von Abteilungsmitgliedern mit Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, Abteilungsordnung, Anordnung der Organe des Vereins und der Abteilung, die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder die Vereinsinteressen
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 7) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) der Abteilungsleitung
 - b) einer Stellvertretung
 - c) dem/der Kassier/erin und
 - d) ggf. weiteren Referenten, denen feste Aufgaben (z.B. Sportwart, Jugendwart, Schriftführer usw.) übertragen werden können.
- 8) Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 9) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig; Gewinnorientierte Tätigkeiten im Verein können vom Präsidium genehmigt werden.
- 10) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte über alle Belange der Abteilung zu erteilen und zusätzlich alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- 11) Jedes Mitglied der Abteilung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Das Stimmrecht kann nicht durch gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- 12) Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 13) Die Abteilungen rechnen gegenüber dem Verein unter Beigabe sämtlicher Belege ab, wobei das Präsidium, die Kassenprüfer und der Geschäftsführer berechtigt sind, die gesamte Kassen- und Buchführung der Abteilungen zu überprüfen.
- 14) Weitere Angelegenheiten über die Abwicklung der Finanzfragen zwischen Verein und Abteilung regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 15) Gegen Beschlüsse des Vereinsrats bzw. des Präsidiums kann die Abteilungsleitung Einspruch binnen 1 Monat nach Mitteilung des Beschlusses erheben. Hierüber ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu entscheiden.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1) Alle Organe des Vereins und der Abteilungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Auf Antrag des Präsidiums, des Vereinsrats oder mindestens einem Drittel der Mitglieder können Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Einzelfällen auch im schriftlichen Verfahren (Email, Telefax, Brief u.ä.) herbeigeführt werden (Umlaufbeschlüsse). Diese Möglichkeit besteht nicht in den Fällen des § 14 Nr. 2, 4, 6 und § 26 dieser Satzung. Beschlussvorlagen werden den Delegierten mit einer Entscheidungsfrist von mindestens 7 Tagen (Zeit zwischen Zugang des Beschlussantrages und Abgabe der Entscheidung) zugeleitet. Der Beschluss kommt im Falle einer Delegiertenmitgliedermehrheit zustande.

- 3) Durch einen Beschluss der Abteilungsversammlung können die Abteilungen Umlaufbeschlüsse, die sinngemäß den Regularien des § 20 Nr.2 entsprechen, vorsehen.
- 4) Stimmberechtigt in den Organen des Gesamtvereins sind nur volljährige, gewählte Vereinsmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Ausnahmen im Einzelfall kann das Präsidium genehmigen.
- 5) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins und der Abteilungen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu archivieren.

E. Vereinsjugend

§ 21 Die Vereinsjugend

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

- 1) Ehrenordnung
- 2) Beitrags- und Finanzordnung
- 3) Jugendordnung
- 4) Geschäftsordnung
- 5) Sportparkordnung

§ 24 Kassenprüfung

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

G. Datenschutz

§ 25 Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seinen Beruf, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des bayerischen Landessportverbands und sonstiger Dachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.

Präsidiumsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise etc.) an den Verband.

Pressearbeit:

- 3) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- 4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

- 5) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins, in der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- 6) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- 7) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Geschäftsstelle die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der aktuellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

H. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für ihre Einberufung gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- 3) Die Abstimmung hat jeweils geheim zu erfolgen.
- 4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Präsidiums zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 14.04.2015 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

10.05.2016